

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.367.043

Wien, am 11. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yildrim, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18497/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt gegen Frauen – Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren – Umsetzung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Maßnahmen 1 bis 23

*Welche Maßnahmen haben Sie und Ihr Ressort gesetzt, um folgende Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Frauen im Bereich des Gewaltschutzes umzusetzen?
Welche gesetzlichen Maßnahmen vorgeschlagen, wann wurden diese in Begutachtung geschickt und wann wurden sie dem Nationalrat jeweils zugeleitet?
(Bitte pro jeweils pro Reformvorschlag beantworten.)*

1. Weisungen

Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person häufig dazu, Macht und Kontrolle über sein Opfer herzustellen sowie aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der gewaltausübenden Person im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit erlernt werden kann. Weisungen

zu opferschutzorientierter Täterarbeit können einen Beitrag dazu leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und bei einem Verstoß dagegen einschreiten kann.

2. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt. Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können.

3. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt braucht es diesbezüglich eine gesetzliche Änderung. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegender Auswirkungen hat als körperliche Übergriffe. Eine strafrechtliche Sanktionierung von psychischer Gewalt wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung.

4. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (zB Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktoriale Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw) sollte gesetzlich normiert werden.

5. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-

Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung erscheint geboten.

6. Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar. Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaltung unter Auferlegung gelinderer Mittel (zB Kontaktverbot) sind im Sinne des Opferschutzes nicht ausreichend. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein.

7. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw. nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht auf Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag für unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalkosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch RSA-Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten gestrichen werden.

8. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder wenn schwere Gewalt angewendet wurde, sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Ungeeignet sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße. Weiters sollten diversionelle Erledigungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht möglich sein (Gefahr der Bagatellisierung). Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, kommt nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum zur Anwendung.

9. Verständigungsrecht bei Haftaufschub und Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw. darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer. Es bedarf

daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden.

10. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie dem Maßnahmenvollzug sowie bei Aus- und Freigängen

Gewaltbetroffene Opfer leben häufig in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justianstalt oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wird, während der Verbüßung der Haftstrafe Ausgang erhält oder von der vorläufigen strafrechtlichen Unterbringung abgesehen wird. Es bedarf daher der Erweiterung der derzeit bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans rechtzeitig vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen, ebenso rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person sowie dann, wenn von einer strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen wird, verständigt werden.

11. Unterbringungsgesetz

In der Novellierung des UbG, die mit 01.07.2023 in Kraft tritt, sind Berichtspflichten der Polizei gegenüber der Anstaltsleitung normiert, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine Einstweilige Verfügung zum Schutz einer gefährdeten Person erlassen wurde. Diese Regelung ist unbestimmt gehalten, was den Inhalt der diesbezüglichen Information anbelangt. Außerdem fehlt eine Berichtspflicht, was weitere gefährdete Personengruppen (Opfer im Strafverfahren) anbelangt.

12. Aufnahme des §382d EO in § 38a SPG

Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO ein, kommt es, anders als bei Anträgen gemäß § 382b und § 382c EO, zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und kann zu einer Schutzlücke führen.

13. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, das durch Information der gefährdenden Person seitens der Polizei vermieden werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert.

14. Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der

Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. Über Anträge auf einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, c und d EO soll nur in Beschlussform entschieden werden.

15. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahren auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

16. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG

§ 6a VOG greift zu kurz, weil eine Pauschalentschädigung nur bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) vorgesehen ist. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice oft nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte häufig akute Traumatisierungen sind und zusätzlich die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. In solchen Fällen bleiben die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt. Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht.

17. Erhöhung der Pauschalbeträge

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge, angebracht.

18. Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG

Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen

ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, die erst als Erwachsene Anzeige erstatten, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung.

19. Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren

Im Strafverfahren haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Zivilverfahren ist lediglich die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen und dies auch nur dann, wenn bereits im vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde bzw wird. Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs auch auf juristische Prozessbegleitung.

20. Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurricula zu verankern. Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsberufe ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten.

21. Teilnahme an Opferschutzgruppen

Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.

22. Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen

Opfer von Sexualdelikten schrecken vor einer Strafanzeige oftmals zurück. Die Opferinteressen würden verbessert werden, wenn es die Möglichkeit geben würde, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. Dadurch würden Opfer Zeit gewinnen, um sich zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, weil ihnen durch die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebotes neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht würde.

23. Gewalt als Ausbildungsinhalt für Richteramtsanwärterinnen und -anwärter und Bezirksanwältinnen und -anwälte

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln, dies bei der theoretischen und auch praktischen Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und -anwärter und Bezirksanwältinnen und -anwälte. Es wäre daher eine Praktikumszeit bei einer Opferschutzeinrichtung in der Dauer von zumindest vier Wochen empfehlenswert.

Eingangs möchte ich festhalten, dass für mich als Frauenministerin sowie für die gesamte Bundesregierung Gewaltprävention und Gewaltschutz seit Amtsantritt oberste Priorität genießen. Gemäß dem Verständnis der Istanbul Konvention, dass Gewaltprävention und Gewaltschutz Querschnittsmaterien sind, unterstützt das Frauenressort den notwendigen Austausch zwischen den thematisch zuständigen Ressorts, Bundesländern und weiteren Institutionen. Entsprechend leitet das Frauenressort eine bundesweite und institutionenübergreifende Arbeitsgruppe, die diesen breiten und themenübergreifenden Austausch ermöglicht. Der Istanbul Konvention liegt auch das Verständnis zugrunde, dass geschlechtsspezifische Gewalt sowohl Ursache als auch Folge von Ungleichheiten von Frauen und Mädchen gegenüber Männern und Burschen ist. Entsprechend erstrecken sich die umfassten Verpflichtungen von gleichstellungsrelevanten Initiativen über Präventionsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, Strafverfolgungsmaßnahmen bis hin zu koordinierten (politischen) Vorgehen.

Die Erarbeitung von legistischen Vorschlägen sowie die Umsetzung sonstiger notwendiger Maßnahmen liegt bei der jeweils verfassungsrechtlich und gemäß BMG zuständigen Stelle. Die Umsetzung der genannten Reformvorschläge liegen in der Zuständigkeit des Justiz-, Innen-, Gesundheits- bzw. Sozialressorts und sind somit außerhalb der Kompetenz des Frauenressorts. In Anerkenntnis der gemeinsamen Verantwortung und breit gefächerten Zuständigkeiten, haben die betreffenden Ressorts einen besonderen Schwerpunkt auf das Thema geschlechtsspezifische Gewalt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelegt.

In meinem Zuständigkeitsbereich als Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung ist es mir gelungen, das zur Verfügung stehende Budget signifikant zu erhöhen - im Vergleich zu 2019 um 231%, in absoluten Zahlen von 10,15 Mio. Euro auf 33,6 Mio. Euro. Ein Großteil des Frauenbudgets wird für Gewaltschutzmaßnahmen eingesetzt. Als zentrale Maßnahme habe ich das Unterstützungsnetz für gewaltbetroffene oder gefährdete Frauen und Mädchen deutlich erweitert. Die finanziellen Mittel für die Gewaltschutzzentren und die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel wurden (gemeinsam mit dem

Bundesminister für Inneres) um mehr als 50% erhöht und deren Leistungen ausgebaut. Darüber hinaus sind die Förderungen der Frauen- und Mädchenberatungsstellen um 153% im Vergleich zu 2019 erhöht und das Unterstützungsangebot an Frauen- und Mädchenberatungsstellen auf 100% Flächendeckung ausgebaut worden. Somit steht in jedem politischen Bezirk Österreichs eine entsprechende Anlaufstelle zur Verfügung. Zusätzlich ist es gelungen, in jedem Bundesland ein Beratungsangebot für Betroffene von sexueller Gewalt zu schaffen und finanziell deutlich aufzustocken. Außerdem konnte im Frauenressort im Jahr 2023 erstmals eine 15a-Bund-Länder-Vereinbarung betreffend Schutz- und Übergangswohnungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder mit allen Bundesländern abgeschlossen werden. Zudem wurden, neben der Finanzierung von Forschungsarbeiten zu Gewaltschutz, weitere Maßnahmen gesetzt, wie etwa die Kofinanzierung von Gewaltambulanzen unter der Leitung des Justizressorts gemeinsam mit dem Innen- und dem Gesundheitsressort. Auch Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsressorts zum weiteren Aufbau von fachspezifischem Know-How der Gesundheitsberufe wurden vom Frauenressort kofinanziert.

Darüber hinaus werden im Integrationsbereich 2024 15 Projekte mit 2.009.511,69 Euro mit einem Fokus auf Gewaltprävention unterstützt. Eine Auflistung der geförderten Integrationsprojekte ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts veröffentlicht. Gezielte Schutzmaßnahmen nehmen sich insbesondere kulturell importierter Gewaltdelikte gegen Frauen an. Ergänzend helfen auch Maßnahmen betreffend Schutz- und Übergangswohnungen, Sensibilisierungsarbeit, Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie Gewaltschutzzentren. Weitere Maßnahmen für Migrantinnen sind:

- Ausbau der Beratungsmaßnahmen für Frauen mit Migrationshintergrund in den ÖIF-Integrationszentren;
- Schulbesuchsoffensive von Integrationsbotschafterinnen;
- Etablierung einer Anlaufstelle im Westen für von Zwangsehe betroffene oder bedrohte Mädchen und Frauen;
- Präventions-Workshops, die sich an Burschen und junge Männer aus ehrkulturellen Milieus richten;
- Herausgabe eines Leitfadens („Kompass“) mit Handlungsempfehlungen für Betreuerinnen von Mädchen, die möglicherweise von Zwangsverheiratung betroffen sind.

Betreffend die Etablierung der „Koordinationsstelle zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)“ als zentrale Anlaufstelle für betroffene Frauen sowie Einrichtungen, die bundesweit Frauen und Mädchen betreuen, wurde der 2. Tätigkeitsbericht im Februar 2024 präsentiert

(Materialien – FGM C Koordinationsstelle (fgm-koordinationsstelle.at)). Des Weiteren verweise ich dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 10311/J vom 24. März 2022 und Nr. 12375/J vom 21. September 2022.

MMag. Dr. Susanne Raab

